

Ausführungsbestimmungen

für die Vergabe des Titels zur Ernennung „Bündner Schütz des Jahres“

Reg. Nr. 1.1.3

Ausgabe 2026

Allgemeine Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Art. 1 Ziele

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) will die Attraktivität des Schiesssports mit all seinen Facetten steigern und besondere Erfolge und ausserordentliche Leistungen zugunsten des Verbandes und der Vereine entsprechend würdigen. Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung des BSV. Sie sind medienwirksam einer breiten Öffentlichkeit mitzuteilen. Es sind alle Disziplinen und Altersklassen gleich zu behandeln.

Art. 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Schützen und Athleten, die beim BSV mit einer A-Lizenz in der entsprechenden Teilnahmekategorie «Bündner Schütz des Jahres» registriert sind, die sich durch ihre besonderen Leistungen zugunsten des Schiesssports verdient gemacht haben.

Art. 3 Titelvergabe

Der Titel kann jährlich nur in einer der zwei erwähnten Kategorien vergeben werden. Die Titelvergabe «Bündner Schütz des Jahres» erfolgt grundsätzlich in den Kategorien:

- Nachwuchs bis U21
und
- Elite, offene Kategorie Ü20.

Der Titel kann in der jeweiligen Kategorie nur einmal vergeben werden.

Präsident

Bleuler Joh.Nik.
Heinzenbergstrasse 77
7425 Masein

Mobile: +41 79 505 49 01
E-Mail: nik.bleuler@kbsv.ch

Art. 4 Entscheid und Nomination

Nomination «Bündner Schütz des Jahres»

Für die Nomination «Bündner Schütz des Jahres», kann der Vorstand BSV in der Regel

- a) in der Kategorie Nachwuchs, maximal 3 Kandidaten zulassen
- b) in der Kategorie Elite, maximal 5 Kandidaten zulassen.

Art. 5 Jury

Die Jury ist für die Umsetzung und Auswertung des Nominationsverfahrens «Bündner Schütz des Jahres» verantwortlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident BSV (Vorsitz)
- Abteilungsleitung Match/Leistungssport (Vorsitz Stv)
- Abteilungsleitung Ausbildung/Nachwuchs
- Leitung Kommunikation BSV
- Leitung Sport Somedia (allenfalls einer anderen Medienvertretung)

Art. 6 Bewertungskriterien

Als Bewertungsgrundlagen für die Nomination werden die nachfolgenden Kriterien angewendet:

- **4/10 Anteile** für sportliche Leistungen im Schiessen gemäss Wertungstabelle Reg. Nr. 1.1.3 und Anhang zum Reglement 1.1.4, wobei die Anzahl Wettkampfteilnahmen die Punktzahl beeinflussen können
- **2/10 Anteile** der Jury – Bewertung
- **4/10 Anteile** des Resultates aus dem öffentlichen Voting.

Bei Punktgleichheit entscheidet der höhere Wert für sportliche Leistungen, dann der höhere Wert des Voting-Resultates, dann der Jury Entscheid.

Art. 7. Voting - Kommunikation

Das öffentliche Voting läuft über die entsprechende Plattform bei Somedia. Die für das Voting notwendigen Angaben über die nominierten Personen werden von der Kommunikationsstelle des BSV zeitgerecht erhoben und an den Ansprechpartner Somedia weitergeleitet.

Art. 8. Auszeichnung

Der Vorstand entscheidet jeweils über die Art der Auszeichnung. Sie soll für den Gewinner einen bleibenden Erinnerungswert darstellen.

Art. 9. Ausstand

Betrifft die zur Wahl stehende Person ein Vorstandsmitglied des BSV, hat diese in den Ausstand zu treten. Die Wahl erfolgt geheim. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.



Art. 10. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen dürfen während des laufenden Kalenderjahres nicht angepasst werden.

Mit der Annahme dieser Ausführungsbestimmungen durch den BSV Vorstand am 22. August 2025, werden die bisherigen AFB vom 17.08.2020 ausser Kraft gesetzt und erstmals für das Ernennungsjahr 2026 angewendet.

Der Präsident: Nik Bleuler

Der Vizepräsident: Hubert Tomaschett

Datum: 22. August 2025